

Entscheidung: NetzDG0452022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 09.05.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG- Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 17.05.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gerügt wurde der Kommentar eines Nutzers auf der Plattform [...].

Zu sehen ist ein Inhalt aus dem [...] -Auftritt des Nachrichtensenders der WELT. Dieser kommentiert mit „Diese und weitere Aussagen machen fassungslos“. Darunter findet sich ein Bild des russischen Außenministers Lawrow und die Schlagzeile „Ukraine-Krieg: Russlands Außenminister Lawrow fabuliert von „Hitlers jüdischem Blut“.

In der Kommentarspalte wird dieser Beitrag von einer Nutzerin so kommentiert:

„So ganz unrecht hat der Typ ja nicht. Das die Ukraine voll mit Menschen Nationalsozialistischem Gedankengut ist, das ist ja kein Geheimnis. Für diese Glaubwürdigkeit muss man sich nur die Bundestagsrede von Gysi oder Wagenknecht anschauen. Man kann das nicht einfach als Hirngespinnste abtun, auch wenn es gern viele so hätten.“

Dieser Kommentar ist Gegenstand der Beschwerde.

Der Inhalt ist unter der URL

[...]

abrufbar.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Kommentar wurde durch den Ausschuss nicht daraufhin überprüft ob er gegen die [...] -Community-Richtlinien verstößt.

Die Äußerung des Nutzers ist nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Bei dem Kommentar handelt es sich die Wiedergabe einer Meinung, deren Äußerung grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 I GG unterfällt. Die Meinungsfreiheit findet jedoch Ihre Grenzen in den allgemeinen Gesetzen und im Recht der persönlichen Ehre, Art. 5 II GG.

Eine solche Schranke findet sich in § 185 StGB.

Die Beleidigung setzt einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch die vorsätzliche Kundgabe von Missachtung voraus.

Mit der Äußerung, dass „die Ukraine voll mit Menschen Nationalsozialistischem Gedankengut ist“, könnte eine solche Missachtung vorliegen.

Eine solche Kollektivbeleidigung ist nur dann strafbar, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs darstellt.

„Je größer das Kollektiv ist, auf das sich die herabsetzende Äußerung bezieht, desto schwächer kann auch die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds werden, weil es bei den Vorwürfen an große Kollektive meist nicht um das individuelle Fehlverhalten oder individuelle Merkmale der Mitglieder, sondern um den aus der Sicht des Sprechers bestehenden Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktion sowie der damit verbundenen Verhaltensanforderungen an die Mitglieder geht. Dabei ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig, eine auf Angehörige einer Gruppe im Allgemeinen bezogene Äußerung allein deswegen als auf eine hinreichend überschaubare Personengruppe bezogen zu behandeln, weil eine solche Gruppe eine Teilgruppe des nach der allgemeineren Gattung bezeichneten Personenkreises bildet.“

BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 2016, Az.: 1 BvR 257/14

Dem entsprechend betrifft die Äußerung, nach der die Ukraine voll mit Menschen Nationalsozialistischem Gedankenguts sei, keine überschaubare Personengruppe und ist daher nicht als Beleidigung strafbar.

Dabei hat der Ausschuss berücksichtigt, dass die Äußerung im aufgezeigten Kontext in einem öffentlichen Bereich von [...] gefallen ist. Es handelt sich um eine direkte Reaktion auf die Äußerung des russischen Außenministers Lawrow zu einem Thema dem angesichts des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine besonderes Interesse entgegen gebracht wird.

Dazu ist festzustellen, dass die Zuschreibung des nationalsozialistischen Gedankenguts vorliegend eindeutig als Unterstellung faschistischen Gedankenguts zu verstehen ist und nicht bloß als

inhaltsleeres und substanzloses Schimpfwort. Der Wortbeitrag ist Beitrag einer öffentlichen Debatte, bei der es gerade darum geht, ob handelnde Personen, Personengruppen oder „Völker“ nationalsozialistischem Gedankengut anhängen oder nicht und ist damit als Beitrag zu dieser Debatte zu werten.

Auch § 130 StGB beschränkt die Meinungsfreiheit.

Zwar bezieht sich die Äußerung auf eine national abgrenzbare Gruppe, nämlich die Bewohner der Ukraine, die nach Meinung der Äußernden „voll von Menschen Nationalsozialistischem Gedankenguts ist“. Es fehlt jedoch an einer Aufstachelung zum Hass, bzw. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen.

§ 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB hat den Schutz der Menschenwürde anderer zum Gegenstand. Diese Menschenwürde wird dagegen geschützt, dass Teile der Bevölkerung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Teil der Bevölkerung verächtlich gemacht werden. Wie aufgezeigt (s.o.) wird durch den Beitrag niemand verächtlich gemacht.

§ 130 StGB ist nicht einschlägig.